

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1921 bzw. 1921/22
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Kantone und das Unterrichtswesen 1921 bzw. 1921/22.

Vorbemerkung.

Die kleinen, auf die kantonalen Departementsberichte sich stützenden Monographien über die von den Kantonen geleistete Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1921 bzw. 1921/22 beziehen sich wie bisher in der Hauptsache auf die Hervorhebung organisatorischer Neuerungen und die etwaige Erläuterung schulgesetzlicher Erlasse. Als Ergänzung zur Berichterstattung und namentlich für diejenigen Kantone, für die keine Berichte vorliegen, sind hervorzuheben: die Gesetzessammlung im II. Teil und die statistischen Übersichten.

Kanton Zürich.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz, Seite 16 ff.

Die im Vorjahre begonnene Besoldungsbewegung wurde mit der Revision der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Mittelschullehrer, der Hochschulprofessoren und des wissenschaftlichen und technischen Hilfspersonals der Universität abgeschlossen.²⁾ Eine gründliche Umarbeitung erfuhr das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer.³⁾ Das neue Reglement will die Zersplitterung der Kräfte auf eine zu große Zahl von Fächern beseitigen, um den Kandidaten die Möglichkeit zu schaffen, ihre Studien in einzelnen Hauptfächern zu vertiefen.

Volksschulwesen. Am Ende des Schuljahres 1920/21 warteten 277 Lehrkräfte auf eine Lehrstelle an der zürcherischen Primarschule (120 männliche und 157 weibliche). Infolge des sehr geringen Zuwachses an neuen Lehrstellen konnte sich der Überfluß an Lehrern und Lehrerinnen nicht stark vermindern. Knapp war dagegen im Frühjahr bei der Besetzung von Lehrstellen die Zahl der zur Verfügung stehenden Sekundarlehrer.

Aus Sparsamkeitsrücksichten wurde die Zahl der Lern- und Hilfsvikariate stark eingeschränkt; zu Beginn des Jahres war grundsätzlich bestimmt worden, daß nie mehr als fünf solcher Praktika nebeneinander bestehen sollten. Sie wurden in der Folge nur noch in Anstalten (Blinden- und Taubstummenanstalt, Anstalten in Regensberg und Balgrist, Erholungshaus Adetswil) eingerichtet.

¹⁾ Siehe Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen im Jahre 1921.

²⁾ Siehe II. Teil, Seite 62 ff.

³⁾ Siehe II. Teil, Seite 55 ff.

Der Regierungsrat beschloß am 2. Juli 1921, unter gewissen Einschränkungen außerordentliche Staatszulagen auch an Lehrer der Gemeinden der 5. und 6. Beitragsklasse auszurichten.

Unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit hatte die „Religiöse Gemeinschaft der Adventisten“ das Gesuch eingereicht, es möchten ihre Kinder an den Samstagen vom Schulbesuch gänzlich befreit werden. Das Gesuch wurde vom Regierungsrat abgewiesen, da seine Gutheißung zu namhaften Störungen des Unterrichts geführt hätte.

Höheres Unterrichtswesen. A. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule Zürich. Die Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer nahm auf Grund einer Statutenänderung auch die Seminarlehrer auf. Sie zählte Ende 1921 101 Mitglieder und gewährte 14 Witwen und 10 Waisen Renten.

Der Lehrplan der Industrieschule (Oberrealschule) mußte in zwei wesentlichen Punkten geändert werden, in der Chemie, die auf Kosten einiger Teile der anorganischen Chemie auch wichtige Teile der organischen Chemie behandeln wird, und im Turnen.

2. Kantonsschule und Höhere Mädchenschule Winterthur. Seit dem 1. Januar 1922 steht die Höhere Mädchenschule unter dem Schulrat von Großwinterthur, der für ihre besondern Geschäfte eine Aufsichtskommission von vier Mitgliedern mit dem Schulamtmann als Präsidenten ernannt hat. Die Höhere Mädchenschule ist im Schulrat durch den Präsidenten des Konventes (das heißt den Rektor der Kantonsschule) vertreten.

Die Maturitätsprüfung an der Kantonsschule Winterthur wurde im Herbst 1921 versuchsweise nach dem neuen Reglementsentwurf (Reduktion der Prüfungen) abgenommen. Die endgültige Ordnung steht noch aus.

3. Technikum in Winterthur. Der Entscheid über die Einführung des Französisch-Unterrichts als obligatorische Fremdsprache für alle Schüler wurde noch zurückgelegt bis zur weiteren Abklärung des Bedürfnisses. Versuchsweise wurde in den beiden obersten Klassen der Schule für Elektrotechniker ein fakultativer Kurs für Englisch mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden eingeführt. — Die Frage der eventuellen Aufhebung der Eisenbahnschule wurde in der Aufsichtskommission erneut geprüft und an die Oberbehörden weitergeleitet; eine Entscheidung war am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht getroffen.

4. Höhere Schulen der Stadt Zürich. a) Höhere Töcherschule. In Abweichung vom Reglemente der Höhern Töcherschule vom Jahre 1894, das die Lehrer dieser Anstalt in der Vikariatsdauer den Volksschullehrern gleichgestellt hatte, stellte der Stadtrat im Besoldungsreglement vom Januar 1921 die rein städti-

schen Lehrer den städtischen Beamten gleich und setzte die Vikariatsdauer von zwei Jahren auf sechs Monate herab.

Im Berichtsjahre trat die Unfallversicherung für Lehrer und Schülerinnen in Kraft, und zwar vollständig auf Kosten der Versicherten; im fernern gingen Stadt und Lehrerschaft je auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung ein.

Mit Beginn des Schuljahres 1921/22 ging die Schule wieder zur Lektionsdauer von 50 Minuten über, wenigstens für den Vormittagsunterricht. Für den Nachmittag war man an die 45-Minutenlektionen gebunden, wollte man den zahlreichen auswärtigen Schülerinnen die Benützung der früheren Abendzüge und damit eine rechtzeitige Rückkehr ins Elternhaus ermöglichen.

An der IV. Klasse des Lehrerinnenseminars wurde versuchsweise im Sommersemester ein fakultativer Kurs zur Einführung ins Arbeitsprinzip durchgeführt. Im zweiten Schulquartal wurde für die Schülerinnen der obersten Gymnasial- und Fortbildungsklassen ein Samariterkurs veranstaltet, an dem sich 41 Schülerinnen beteiligten.

15 ehemalige Diplomandinnen der Handelsabteilung, die auf ihre Kosten einen von der Schule und in ihren Räumen eingerichteten Vorbereitungskurs in Deutsch, Geschichte, Geographie und Englisch besucht hatten, erhielten nach bestandener Prüfung nach § 6 des Reglementes über die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich vom 9. April 1918 das Recht zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.

b) Gewerbeschule. Im Wintersemester konnten zum erstenmal Kurse für allgemeine Weiterbildung eingerichtet werden, und zwar: Deutsche Literatur, Algebra für Anfänger, Physik und Chemie. Für die im obersten Semester stehenden Lehrtöchter der Damenschneiderinnenklassen wurde auf den Winter probeweise ein Kurs im Abformen (Moulagearbeiten) eröffnet. Bei den Lehrlingsklassen machte sich die bestehende Krise insofern geltend, als für die Elektriker- und Mechanikerklassen nur ungefähr zwei Drittel der sonst üblichen Anmeldungen eingingen. Außerordentlich groß war der Zudrang zu den Bäckerklassen. Vom 3. Januar bis 5. Februar fand der erste Kurs für Vermessungslehrlinge statt.

B. Universität. Organisation und Unterricht. Die Instruktion über die bei der Aufnahme von Studierenden der Universität Zürich zu befolgenden Grundsätze vom 4. Januar 1911 wurde ersetzt durch eine vom Rektorat vorgelegte Übersicht über die zurzeit gültigen Studienaussweise (Schweiz und Ausland). — Die seit längerer Zeit schwebende Frage der Aufhebung des Druckzwanges der Dissertationen wurde erledigt. Grundsätzlich wurde am Druckzwang festgehalten, aber den Fakultäten eingeräumt, Erleichterungen, in gewissen Fällen gänzliche Befreiung vom Druckzwang zu gewähren. Die Vorschriften sind von Fakultät zu Fakultät verschieden; sie sollen nur vorübergehenden Charakter tragen. Bis

Jahresschluß erteilte einzig die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät vollständigen Dispens vom Dissertationsdruck.¹⁾

Studierende. Auf Kosten der Ausländer vollzog sich ein Rückgang in der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Dieser betrifft alle Fakultäten mit Ausnahme des Zahnarztinstitutes und der veterinär-medizinischen Fakultät, am stärksten die theologische. — Das Organisationsstatut der Studierenden wurde unter Berücksichtigung der zweijährigen Erfahrungen einer Revision unterzogen, vereinfacht und praktischer gestaltet.²⁾

Kanton Bern.³⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 73 ff.

Allgemeines. In das Berichtsjahr fallen folgende gesetzgeberische Arbeiten:

1. Das Dekret betreffend die Verteilung der Bundessubvention, welches nötig geworden war wegen des zufolge der Volkszählung von 1920 dem Kanton Bern zufallenden Mehrbetrages der Bundessubvention.

2. Das Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen, wodurch auf Grund der neuen Steuerverhältnisse die Grundsätze für die Klassifikation der Gemeinden geordnet wurden.

Von allgemeiner Bedeutung ist sodann der Beschluß des Großen Rates vom 16. November 1921 betreffend den Neubau des staatlichen Lehrerinnenseminars in Thun. Dadurch wird die längst hängige Frage einer stärkeren Beteiligung des Staates an der Ausbildung der Primarlehrerinnen einer befriedigenden Ordnung entgegengeführt. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Lehrerinnenseminars in Thun wird das städtische Lehrerinnenseminar Monbijou vom Jahre 1923 hinweg nur noch einfache Klassen führen am Platze der bisherigen Parallelklassen.

Die Hochschule hat eine wünschenswerte Erweiterung erfahren durch die vom Großen Rate beschlossene Errichtung einer zahnärztlichen Abteilung der medizinischen Fakultät, welche ihre Tätigkeit in befriedigender Weise aufgenommen hat. Die nähere Organisation dieses Institutes beruht auf einem vom Regierungsrate erlassenen Reglement vom 29. September 1921.

¹⁾ Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 37 ff.

²⁾ Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 31 ff.

³⁾ Siehe Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für das Jahr 1921.

Kanton Luzern.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 83 ff.

Durch das Gesetz vom 8. März 1921²⁾ betreffend die Alterszulagen wurde § 110 des Erziehungsgesetzes in dem Sinne revidiert, daß das Besoldungsmaximum mit dem vollendeten 12. Dienstjahre erreicht wird. Die schon 1919 eingeleitete Revision der Statuten der Witwen- und Waisenkasse, die die Witwenpension auf Fr 1000 und die Waisenpension auf Fr. 200 bringt³⁾ bei einer Jahresprämie von Fr. 140, wurde am 4. März 1920 durch die Generalversammlung gutgeheißen und vom Regierungsrat genehmigt. Die Neuerung wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1920 erklärt.

Schulen. Die Schülerzahl des kantonalen Lehrerseminars in Hitzkirch ist als Folge des Lehrerüberflusses und der strengen Durchführung der Aufnahmebedingungen zurückgegangen. Die Seminarreform, die die Verlängerung der Bildungszeit um ein Jahr bringen sollte, konnte der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen⁴⁾ noch nicht verwirklicht werden. Vorläufig wurde nur der Seminarlehrplan nach zeitgemäßen Gesichtspunkten revidiert. — Die sozial-charitative Frauenschule Luzern, die zu sozialer Betätigung auf ethischer und religiöser Basis ausbilden will, schloß ihren ersten zweijährigen Kurs ab.

Kanton Uri.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 86 f., und statistische Übersichten.

Kanton Schwyz.

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 87 ff., und statistische Übersichten.

Kanton Obwalden.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 93, und statistische Übersichten.

Kanton Nidwalden.

Siehe statistische Übersichten.

¹⁾ Siehe Bericht des Departements des Erziehungswesens des Kantons Luzern für die Jahre 1920 und 1921.

²⁾ Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 85.

³⁾ Siehe Archiv 1920, I. Teil, Seite 88.

⁴⁾ Siehe Archiv 1920, I. Teil, Seite 88 f.

Kanton Glarus.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 93 ff.

Durch das Gesetz betreffend die Handwerkerschule Glarus vom 1. Mai 1921 ist diese Schule als eine selbständige gewerbliche Bildungsanstalt anerkannt, Schülern aus allen Gemeinden des Kantons unentgeltlich geöffnet, ihr Besuch für die einmal aufgenommenen Schüler während zweier Jahre obligatorisch erklärt und die Kostentragung wesentlich zu Lasten des Staates verschoben worden.

Von der geplanten erneuten Vorlage des Schulgesetzes an die Landsgemeinde 1922 wurde abgesehen.

Kanton Zug.²⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 95 ff.

Das Gesetz betreffend die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen hat die erste Lesung vor Regierungsrat bestanden. — Durchberaten wurde von Aufsichtskommission und Erziehungsrat die Disziplinarverordnung für die Kantonsschule, ebenso das Gesetz betreffend die Reorganisation der Kantonsschule seitens der betreffenden kantonsrätlichen Spezialkommission.

In einem an die Eltern des Kantons Zug gerichteten Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 27. April 1921 wurden denselben Ratschläge erteilt betreffend die Anhaltung ihrer Kinder für den Besuch der Sekundarschule und Aufklärungen über den Wert des 7. Primarschulkurses für solche, welche sich für die Sekundarschule nicht eignen oder nur einen Kurs derselben zu besuchen gedenken. Sie wurden auch aufgemuntert, dem Betragen ihrer Kinder außerhalb der Schule und deren Hausaufgaben die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, und es wurde ihnen der Wunsch des Erziehungsrates nahe gelegt, gut talentierte, fleißige und gesittete Knaben, welche die Sekundarschule besuchen, möglichst anzuhalten, Unterricht in der lateinischen Sprache zu nehmen, was für dieselben — auch wenn sie nicht das ganze Gymnasium vollenden würden — hinsichtlich allgemeiner Bildung für das ganze Leben von hoher Bedeutung werden könnte.

Ein weiteres Kreisschreiben vom 19. Juli 1921 orientierte die Interessenten über Zweck und Bedeutung des kantonalen pädagogischen Museums.

Der Berufsberatung für die Schüler und Schülerinnen der Abschlußklassen ist durch Erlaß bezüglichlicher Weisungen an die Lehrerschaft die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden.

¹⁾ Siehe Amtsbericht des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Erziehungsdirektion, umfassend den Zeitraum Mai 1921 bis Mai 1922.

²⁾ Siehe Bericht über das Erziehungswesen des Kantons Zug pro 1921.

Kanton Freiburg.¹⁾

Administration. Der Große Rat ratifizierte durch Dekret vom 14. Mai 1921 den Beschluß vom 30. November 1920 betreffend Vermehrung der Primarschulinspektorskreise. Am 14. Februar 1922 erfolgte die Genehmigung der Revision des Gesetzes über die Lehrerpensionskasse. Den pensionierten Lehrern wurde für 1921 und 1922 eine neue Teuerungszulage ausgesprochen. Auf den 20. Juni 1921 fällt die Genehmigung des Reglementes über die Schülerversicherung. Revidiert wurden das Reglement der Lektoren der Universität und temporär der Art. 32 des Examenreglements der Rechtsfakultät (Druck der Dissertationen).

In Vorbereitung ist eine Reorganisation des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Näheres in der einleitenden Arbeit.

Kanton Solothurn.²⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 97 ff.

Ergänzend ist für das Schuljahr 1921/22 hinzuzufügen, daß unterm 21. Februar 1922 eine neue Verordnung betreffend die V. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden, für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschulen erlassen wurde. Sie ist am 20. Januar 1922 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft getreten. — Unter den Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes an die Gemeindeschulkommissionen, Primarschulinspektoren und Primarlehrer erwähnen wir dasjenige vom 20. Oktober 1921 betreffend die Bildung von Fortbildungsschulklassen für französischsprechende Schüler.

Organisatorisches. a) Kantonsschule. Auf Antrag der Rektorskommission bewilligte der Regierungsrat im Schuljahr 1921/22 folgende *Freikurse*: a) Zwei Freikurse für englische Sprache mit je zwei Stunden wöchentlich; b) zwei Freikurse für italienische Sprache mit je zwei Stunden wöchentlich; c) einen Freikurs für Laboratoriumsübungen mit zwei Stunden wöchentlich für diejenigen Schüler der VII. G., welche sich dem Studium der Medizin oder Chemie widmen; d) neun Freikurse für Streichinstrumentenunterricht mit je einer Stunde wöchentlich; zwei Freistunden für Blasinstrumentenunterricht mit je einer Stunde wöchentlich; einen Freikurs für Quartettspiel mit einer Stunde wöchentlich; einen Freikurs für Orchesterspiel mit einer Stunde wöchentlich; e) einen Freikurs für

¹⁾ Siehe *Compte-rendu de la Direction de l'instruction publique et des Archives du Canton de Fribourg, année 1921.*

²⁾ Siehe Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über das Schuljahr 1921/22.

hebräische Sprache mit zwei Stunden wöchentlich. (Neben diesen Freikursen, für welche alljährlich die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen ist, bestehen laut früheren Beschlüssen dauernd: Ein Freikurs für Freihandzeichnen mit zwei Stunden, ein Freikurs für kirchenmusikalischen Unterricht im Winter mit einer Stunde und ein Freikurs für Astronomie mit einer Stunde wöchentlich.)

b) Kantonale land- und hauswirtschaftliche Schule, siehe Einleitende Arbeit.

Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen. Durch Beschluß vom 15. Oktober 1921 hat der Regierungsrat angeordnet, daß im ganzen Kanton Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen durchgeführt werden sollen. Die Notwendigkeit dieser Kurse ergibt sich aus der Reformbewegung, die sich etwa seit zwei Jahrzehnten im Arbeitsschulwesen geltend macht und das Ziel verfolgt, das Kind durch vermehrte Selbsttätigkeit zu größerer Selbständigkeit in der Handarbeit zu bringen. Verschiedene Kantone haben die neue sogenannte gestaltende Methode in ihren Schulen eingeführt. Im Kanton Solothurn ist der Versuch, den alten Lehrplan den neuen Richtlinien anzupassen, im Arbeitslehrerinnenbildungskurs pro 1920/21 unternommen und mit Erfolg durchgeführt worden. Bereits arbeiten die Schulen von Solothurn und Olten nach einem provisorischen, vom Regierungsrate genehmigten Lehrplan, der die Grundsätze der gestaltenden Methode zur Anwendung bringt. Nun gilt es, auch die übrigen im Amte stehenden Lehrerinnen mit der ganzen Reformbewegung bekannt zu machen. Das soll geschehen durch Fortbildungskurse, die der Regierungsrat durch den oben erwähnten Beschluß auf Grund des § 41 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und des § 17 der Vollziehungsverordnung vom 5. Oktober 1909 angeordnet hat.

Die Kurse werden von der kantonalen Arbeitsschulinspektorin geleitet. Sie dauern jeweilen zwei Wochen und zählen bis 25 Teilnehmerinnen, die durch das Erziehungsdepartement bezirks- oder kreisweise einberufen werden. Die tägliche Arbeitszeit beträgt mindestens acht Stunden. Der Kursort wird so gewählt, daß die Teilnehmerinnen jeden Abend nach Hause zurückkehren können.

Sämtliche im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuche eines Kurses verpflichtet. Vom Besuche befreit sind diejenigen Arbeitslehrerinnen, die den Bildungskurs der Jahre 1920/21 mitgemacht und das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten haben.

Ein erster Kurs wurde vom 21. November bis 3. Dezember 1921 in Kriegstetten für die Arbeitslehrerinnen des Bezirkes Kriegstetten mit Erfolg abgehalten. Weitere Kurse in Vorbereitung.

Kanton Baselstadt.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 101 ff.

Zur Ergänzung heben wir noch folgendes hervor: 1. Die Regierungsrätliche Genehmigung der Abänderung des § 14 der Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Universität durch den Beschluß vom 3. Mai 1921. Die Pensionsbeträge haben dadurch eine zeitgemäße Erhöhung erfahren; 2. die erziehungsrätliche Genehmigung einer neuen Promotionsordnung für die Obere Realschule im Sinne eines Provisoriums, vom 30. August 1921; 3. die am 20. November 1921 ausgesprochene erziehungsrätliche Genehmigung einer Trennung der Prüfung für Lehramtskandidaten für die obere und mittlere Stufe in eine erste fachwissenschaftliche und eine zweite pädagogische Abteilung (gesamte pädagogische Prüfung).

Organisatorisches. Im Wintersemester 1920/21 und im Sommersemester 1921 sind an der Allgemeinen Gewerbeschule, teilweise auch an der Frauenarbeitsschule, Kurse für Arbeitslose eingerichtet worden, an der Allgemeinen Gewerbeschule in erster Linie berufliche, daneben auch einige allgemeine Kurse für Rechnen, Deutsch u. s. w. Großen Anklang haben die offenen Werkstätten gefunden; es konnten den vielen Arbeitslosen eine Schreiner- und eine Schlosserwerkstatt zur Verfügung gestellt werden. Die arbeitslosen kaufmännischen Angestellten wurden infolge weitgehenden Entgegenkommens des Vorstandes und der Unterrichtskommission des Kaufmännischen Vereins unentgeltlich in die laufenden Semesterkurse der Handelsschule aufgenommen. Ferner stellte sich die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen in den Dienst der Sache; es wurden von ihr Näh- und Flickkurse für weibliche Arbeitslose und eine Anzahl Sprachkurse (Französisch, Englisch, Italienisch) eingerichtet. Schließlich anbot sich der Stenographenverein Basel zur Übernahme von Kursen für Stenographie und Maschinenschreiben. An der Frauenarbeitsschule wurden im Dezember mit Hilfe verschiedener Lehrerinnen und einer Anzahl weiblicher Arbeitsloser die für die Weihnachtsbescherung der Kinder von Arbeitslosen eingegangenen Stoffe verarbeitet. Dem von verschiedenen Seiten geäußerten Begehren, den Besuch der Arbeitslosenkurse für die Minderjährigen obligatorisch zu erklären, hat der Regierungsrat durch Beschluß vom 17. Dezember 1921 Rechnung getragen; er hat den Besuch der Kurse für minderjährige unterstützte Arbeitslose auf Grund der Bestimmungen des Art. 1, Ziffer 1, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1921 über Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung in dem Sinne verbindlich erklärt, daß Arbeitslose, die ohne Grund die Kurse nicht besuchen, ihren Anspruch auf Unterstützung verlieren, und unter dem Vorbehalt, daß die Möglichkeit des Besuches von Kursen vorhanden ist.

¹⁾ Siehe Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartementes über das Jahr 1921.

Das Erziehungsdepartement ist durch Beschluß vom 18. Juni 1921 ermächtigt worden, zur Beschäftigung von arbeitslosen Lehrkräften einen Zentralkatalog der wissenschaftlichen Bibliotheken in Basel erstellen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden zur Hälfte aus dem kantonalen Kredit für Arbeitslosenfürsorge, zur Hälfte aus dem vom Bundesrat bewilligten Kredit zur Unterstützung von arbeitslosem und außerberuflich beschäftigtem Personal gelehrter Berufe bestritten. Die Arbeiten sind am 1. Mai 1921 mit einem Bestand von zwölf stellenlosen Lehrkräften begonnen worden.

Der Erziehungsrat hat sich wiederholt mit der Frage der Regelung des Buntstickunterrichts an den beiden beruflichen Bildungsanstalten beschäftigt und schließlich unter Vorbehalt späterer grundsätzlicher Neuregelung und unter Berücksichtigung der Interessen der beiden Schulanstalten folgendes festgesetzt: Der Unterricht im Buntsticken wird an der Frauenarbeitsschule und an der Allgemeinen Gewerbeschule erteilt:

1. In die Klassen für Buntsticken in der Frauenarbeitsschule werden nur Schülerinnen aufgenommen, welche sich besonders in der Technik des Stickens und für hauswirtschaftliche Zwecke ausbilden wollen. Die Dauer dieser Ausbildung wird auf zwei Semester beschränkt. Schülerinnen, welche sich nach diesem Unterricht im Buntsticken weiter ausbilden wollen, gehen hierauf an die Kurse an der Allgemeinen Gewerbeschule über. Die gesamte Ausbildung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundar- und Töchtertschulen mit Ausnahme des Buntstickens wird an der Frauenarbeitsschule durchgeführt.

2. In die Klassen für Buntsticken an der Allgemeinen Gewerbeschule werden aufgenommen: a) Sämtliche Berufsschülerinnen (Lehr-töchter, Kunstgewerblerinnen, Zeichenlehramtskandidatinnen); b) Dilettantinnen, die für die Ausbildung im Entwerfen und Stickens hinreichend begabt sind.

3. Die Regelung der Unterrichtsverhältnisse, der Lehrpläne und Unterrichtsmethode erfolgt jeweilen im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Schulleitungen unter Zuziehung der an den Stickklassen der beiden Schulanstalten tätigen Lehrkräfte und unter Wahrung der Interessen jeder einzelnen Schulanstalt.

Dem Antrag der staatlichen Delegierten für die Kommission der Musikschule und des Konservatoriums betreffend staatliche Anerkennung der am Seminar für Gesanglehrer erworbenen Diplome durch Gegenzeichnung des Vorstehers des Erziehungsdepartements ist vom Erziehungsrat am 2. Mai 1921 unter Vorbehalt einer eventuellen Neuordnung nach dem Inkrafttreten des Lehrerbildungsgesetzes unter folgenden Bedingungen zugestimmt worden: a) Die Diplomierten müssen im Besitze eines staatlichen Lehrpatentes für die untere, mittlere oder obere Schulstufe sein; b) das Erziehungsdepartement bestimmt die Experten, die den Unterricht am Seminar

für Gesanglehrer beaufsichtigen und den Diplomprüfungen beiwohnen; c) die staatlichen Experten erstatten dem Erziehungsdepartement Bericht über Verlauf und Ergebnis der Prüfungen und stellen Antrag über die Anerkennung der auf Grund dieser Prüfungen ausgestellten Diplome. Des fernern ist bestimmt worden, daß die Gegenzeichnung der Diplome durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements lediglich die Tatsache der Befähigung des Diplomierten für den Beruf eines Gesanglehrers enthält, in keiner Weise aber einen Anspruch auf Anstellung an einer hiesigen öffentlichen Schule begründet.

In seiner Sitzung vom 1. März 1921 hat der Erziehungsrat die Bestimmung des § 50 des geltenden Schulgesetzes „Die Schulpflicht tritt mit dem Beginn des Schuljahres ein für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurücklegen,“ dahin ergänzt, daß auch diejenigen Kinder in die Schule aufgenommen werden können, die am 1. Mai das 6. Altersjahr zurücklegen, sofern durch ärztliches Gutachten die notwendige körperliche und geistige Reife nachgewiesen ist.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 1. April 1921 zu dem Projekt der Pestalozzigesellschaft über die Errichtung einer Waldschule in Allschwil Stellung genommen und sich damit einverstanden erklärt, daß im Kanton schulpflichtige Kinder zum Besuch dieser Schule dispensiert werden.

Der Erziehungsrat hat am 28. Juni 1921 die Einführung des fakultativen Französischunterrichts an den oberen B-Klassen der Knabensekundarschule auf den Zeitpunkt des Wiederbeginns des Schulunterrichts nach den Herbstferien 1921 beschlossen.

An der Mädchenprimarschule wurde auf das Schuljahr 1921/22 versuchsweise der Turnunterricht eingeführt.

Eine Eingabe der freien Vereinigung der Handarbeitslehrerinnen betreffend Erhöhung der Stundenzahlen in den zweiten Klassen und Einführung des Handarbeitsunterrichtes als Unterrichtsfach in den ersten Klassen der Mädchenprimarschule ist vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1921 dahin erledigt worden, daß vom Schuljahr 1923/24 an der Handarbeitsunterricht in den zweiten Klassen der Mädchenprimarschule vierstündig geführt werden solle und daß die Frage der Einführung des Handarbeitsunterrichts in den ersten Klassen der Mädchenprimarschule eingehend zu prüfen sei.

Kanton Baselland.¹⁾

Das Schulgesetz sieht in seinen §§ 22 und 34 den Unterricht in Haushaltungskunde (Hauswirtschaft) vor. Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in vielen Familien rufen in der Gegenwart

¹⁾ Siehe Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland vom Jahre 1921.

einer vermehrten Vorbildung des weiblichen Geschlechts. Zu diesem Zwecke wurde geprüft, wie noch mehr für die schulentlassenen Töchter getan werden kann. Als Vorbereitung für diesen Fortbildungsunterricht ist jedoch ein theoretisch-praktischer Haushaltungskunde-Unterricht schon in der Zeit der Schulpflicht nötig. Dieser ist im Anschluß an die Arbeitsschule zu erteilen. Es sind daher die Arbeitslehrerinnen in den Bildungskursen in das Fach eingeführt und die Besoldungen im Besoldungsgesetz mit Rücksicht auf diese Ausdehnung des Pflichtenkreises der Arbeitslehrerinnen wesentlich erhöht worden. Mit Beginn des Schuljahres 1921/22 wurde der hauswirtschaftliche Unterricht allgemein eingeführt, und zwar für die Mädchen des 8. Schuljahres. Ein bezüglicher Lehrplan ist aufgestellt und den Lehrerinnen überdies ein Leitfaden übergeben worden. Der Unterricht steht unter der Aufsicht der Schulpflege und Frauenkommission (§ 65 Schulgesetz).

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 106 ff.

Organisatorische Änderungen sind nicht vorgenommen worden mit Ausnahme der provisorischen Einführung des neuen Lehrplanes an der Kantonsschule, der mit Beginn des neuen Schuljahres 1922/23 für die nächsten Jahre in Kraft tritt, nachdem verschiedene Grundsätze desselben schon im Winterhalbjahr 1921/22 probeweise angewendet worden sind. Die Neuerungen, die der neue Lehrplan bringt, sind:

1. Die Schüler der humanistischen Abteilung schließen wie die Realisten ihre Studien an der Kantonsschule im Herbst ab.
2. Einführung des 40-Minutenbetriebes, in dem Sinne, daß nach Möglichkeit je zwei aufeinanderfolgende Lektionen dem gleichen Fache gewidmet werden. Dadurch wird dem Nachteil der Kurzstunden entgegengewirkt.
3. Als normale Präsenzzeit für die Schüler sind für die obligatorischen Fächer 32 Zeitstunden oder 36 Kurzstunden angenommen.
4. Für Fächer, deren Unterricht in einer Hand liegt, ist semesterweise Kumulation ermöglicht, nach welcher einem Fache im Wechsel mit einem andern für ein Semester eine größere Zahl von Wochenstunden eingeräumt wird.
5. Englisch und Italienisch beginnen gleichzeitig in der 2. Klasse und führen als gleichwertige Fächer zur Maturität. Die Schüler haben sich für die eine oder andere der beiden Fremdsprachen zu entscheiden.
6. Vom zweiten Semester der 5. Klasse an ist eine beschränkte Spezialisierung eingeführt, indem den Schülern der realistischen und der Seminar-Abteilung neben den Fächern, die für alle obligatorisch sind, für einige wenige Fächer die Wahlfreiheit gewährt wird. Demnach teilt

¹⁾ Siehe Bericht über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen im Jahre 1921/22.

sich die 6. realistische Klasse in eine sprachliche, eine mathematische und eine andere naturwissenschaftliche Gruppe. 7. Als neue Fächer wurden eingeführt: Der obligatorische Handfertigungsunterricht in den beiden untersten Klassen, ein physikalisches Praktikum für die Schüler der 6. realistischen Klasse und ein naturwissenschaftliches Praktikum für die Schüler der 6. humanistischen und der 6. realistischen Klasse. 8. Den Humanisten, die sich erst später zum Studium an der Technischen Hochschule entscheiden, wird vom Herbst der 4. Klasse an Gelegenheit geboten, die darstellende Geometrie mit der realistischen Abteilung zu besuchen; umgekehrt erhalten Realisten, die sich der Medizin und andern Fakultäten der Universität zuwenden wollen, einen für sie eingerichteten fakultativen Unterricht in Latein. Dadurch soll der praktischen Durchführbarkeit der geplanten eidgenössischen Maturitätsverordnung, wonach jedes Maturitätszeugnis grundsätzlich zu jedem Studium berechtigen soll, vorgearbeitet werden.

Da der Unterricht an der Kantonsschule auch für die Humanisten nun auf $5\frac{1}{2}$ Jahre beschränkt ist, kann die Forderung des eidgenössischen Maturitätsentwurfes, daß die Vorbereitung der Mittelschulen auf die Hochschulen wenigstens sechs Jakresklassen zu umfassen hat, nur erfüllt werden, wenn die Realschule wie bis anhin als Unterstufe der Kantonsschule anerkannt wird. Aus diesem Grunde mußte ein Postulat des Stadtschulrates, den Lateinunterricht an der städtischen Realschule aufzuheben und ihn ganz der humanistischen Abteilung der Kantonsschule zuzuweisen, zurzeit abgelehnt werden.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 109 ff. und statistische Übersichten.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton St. Gallen.¹⁾

Gesetzgebung. Die dritte Lesung des Erziehungsgesetzes wurde zu Beginn des Jahres beendet; der Entwurf trägt das Datum vom 21. März 1921. Infolge der Finanzlage des Kantons mußte auch die Reform des Schulwesens vertagt werden.

Das allgemeine Fortbildungsschulwesen war im Berichtsjahre erheblichen Änderungen unterworfen. Die Unterstellung des gesamten Fortbildungsschulwesens unter das Erziehungsdepartement brachte die notwendig gewordene organische Verbindung

¹⁾ Siehe Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1921, Erziehungsdepartement.

zwischen den verschiedenen Fortbildungsschultypen, welche nun durch die neugeschaffene, zentrale Fortbildungsschulkommission hergestellt ist. Während die dem Lehrlingsgesetz unterstellten beruflichen Fortbildungsschulen durch die Subkommission für Bildung und Prüfung überwacht werden, wurde für die Bedürfnisse der allgemeinen, nicht dem Lehrlingsgesetz unterstehenden Fortbildungsschulen die kantonale Kommission für die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen geschaffen. Auch diese Kommission sieht ihre Aufgabe darin, den Beruf und die soziale Stellung der Schüler bei der Aufstellung der Lehrpläne zu berücksichtigen.

Kanton Graubünden.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 111.

Organisatorisches. Am 14. Mai 1921 genehmigte der Kleine Rat den Antrag, die Oberrealschule an der Kantonsschule, das heißt die dritte und vierte Realklasse, eingehen zu lassen. Das Ziel, welches dieser Abteilung seinerzeit gesteckt wurde, ist nicht erreicht worden, und so hat sie sich gleichsam von selbst aufgelöst. Lehrplan und Diplomprüfung der Handelsschule haben eine Revision erfahren. Es wurde der allgemeinen Bildung der Zöglinge etwas mehr Spielraum gewährt.

Kanton Aargau.²⁾

Allgemeines. Vorgängig einer Totalrevision der Schulhausbauverordnung von 1905 wurde eine Einzeländerung dahin getroffen, daß für Schulhausbauten in ländlichen Verhältnissen und in freier Lage ausnahmsweise die lichte Zimmerhöhe auf 3,2 Meter (bisherige Minimalhöhe 3,5 Meter) reduziert werden darf. Dabei soll der Luft-raum pro Schüler nicht weniger als vier Kubikmeter betragen.

Vor einem Jahr waren drei Postulate hängend, die auf eine vermehrte staatliche Unterstützung der gemeinnützigen Erziehungsanstalten im allgemeinen und der Taubstummenanstalt Landenhof im besondern gerichtet waren. Die Behandlung des bezüglichen Regierungsrätlichen Berichtes im Großen Rat hat zu einer Reihe von Beschlüssen geführt, die auf dem Boden stehen, daß der Staat durch wirksame Unterstützung der Erziehungsanstalten diese müsse erhalten helfen, daß der Budgetkredit dafür zu erhöhen sei, daß die Subvention inskünftig die Vertretung des Staates in den Aufsichtskommissionen der betreffenden Anstalten bedinge und daß die Leistung einer besondern Hilfe an die Taubstummenanstalt Landenhof weiter

¹⁾ Siehe Geschäftsbericht des Departements der Erziehung und des Armenwesens des Kantons Graubünden pro 1921.

²⁾ Siehe Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion pro 1921.

geprüft und die Zukunft dieser Anstalt nach Möglichkeit sichergestellt werden soll. Diese Beschlüsse sind zum Teil bereits vollzogen worden, zum Teil steht der Vollzug noch bevor.

Neu geregelt wurde die Pensionierung für die Lehrer an den höhern kantonalen Lehranstalten. Die Lehrer dieser Schulstufe sind auf den 1. Januar 1922 der kantonalen Beamtenpensionskasse beigetreten. Die Aufnahme erfolgte unter den nämlichen Bedingungen, die von den übrigen Staatsbeamten zu erfüllen sind. Die Prämien werden zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel vom Versicherten getragen. Im gleichen Verhältnis wird das Deckungskapital aufgebracht für die Fr. 5000 übersteigenden versicherten Besoldungsbeträge; für die ersten Fr. 5000 Besoldung kommt der Staat für das Deckungskapital auf. Dem Großen Rat ist darüber vom Regierungsrat ein besonderer Bericht erstattet worden. Mit dem Eintritt in die Beamtenpensionskasse sind die Lehrer der höhern Mittelschulen aus der Lehrerwitwen- und -waisenkasse ausgetreten.

Schulen. Im Handarbeitsunterricht der Mädchenarbeitschule vollzieht sich in den letzten Jahren eine Modernisierung. Die sogenannte gestaltende Methode, gefördert durch die Bildungskurse, kommt mehr und mehr zur Anwendung. An Stelle des frühern mehr schablonenhaften und mechanischen Arbeitens tritt damit ein gründlicheres Erfassen und ein bewußteres und selbständigeres Ausführen. Die Schulreform macht sich somit auch auf diesem Gebiete bemerkbar.

Das neue Lehrlingsgesetz erklärt den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschulen für die kaufmännischen Lehrlinge und für Lehrlinge des Verwaltungswesens obligatorisch. Diese Neuierung wird den Besuch, die Organisation, den Unterrichtsbetrieb und die Ökonomie dieser Schulen erheblich beeinflussen. Das Lehrlingsgesetz sieht die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches vor. Der Vollzug desselben wird das Verhältnis der kaufmännischen Fortbildungsschulen zum Staat neu ordnen müssen.

Zur Erleichterung des Übertrittes von der Kantonsschule in eine der beiden Lehrerbildungsanstalten oder umgekehrt und zur Regelung von Schüleraufnahmen während des Jahres hat die Erziehungsdirektion folgende auf alle drei Anstalten sich beziehende Verfügung erlassen:

1. Innerhalb der drei höhern kantonalen Lehranstalten sollen Schüler und Schülerinnen der einen Anstalt jederzeit ohne Prüfung in die entsprechende Klasse einer andern Anstalt übertreten können, sofern sie nicht removiert worden sind. Sie treten für den Rest des Quartals ohne weiteres provisorisch ein.

2. Von Schülern und Schülerinnen, die von auswärts kommen, ist an den beiden Lehrerbildungsanstalten eine Aufnahmeprüfung zu verlangen, deren Umfang von Fall zu Fall nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse zu bestimmen ist.

Kanton Thurgau.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 112 ff.

Verworfen wurde in der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 das neue Sekundarschulgesetz.

Der Beschluß betreffend die Ausbildung und die Wahl von Arbeitslehrerinnen und von Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Töchterfortbildungsschulen vom 18. November 1921²⁾ enthält im Grunde genommen nicht viel anderes, als was von Fall zu Fall schon bisher in dieser Materie tatsächlich durchgeführt worden ist; bei der Veranstaltung von Arbeitslehrerinnen- und Fortbildungskursen erschien jedoch als wünschbar, diese Grundsätze in allgemein verbindlicher Form zusammenzufassen, namentlich im Hinblick darauf, daß das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen einer mannigfaltigeren Ausgestaltung der Töchterfortbildungskurse ruft und das Lehrerbesoldungsgesetz die Stellung der Arbeitslehrerinnen wesentlich gehoben hat. Es muß verlangt werden, daß der Unterricht nur solchen Lehrerinnen übertragen werde, die ihm nach Fähigkeit und Ausbildung auch wirklich gewachsen sind.

Organisatorisches. Fruchtbar waren die Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung. Zu erwähnen ist, daß nach mehrjähriger Pause wieder ein Arbeitslehrerinnenkurs veranstaltet wurde, der wegen Mangels an Arbeitslehrerinnen dringlich geworden war. Ferner fanden statt ein von einer Anzahl Arbeitslehrerinnen aus eigener Initiative veranstalteter Fortbildungskurs im Weißnähen und Kleidermachen, ein Kurs für Buchführung und Geometrie für Sekundarlehrer, ein Buchführungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Kurse für Instruktion im Zeichnen, Kurse zur Einführung in das Gesanglehrmittel von Kugler, Kurse für die Einführung der Lehrer in das Arbeitsprinzip, ein Kurs für volkstümliches Turnen. Auch wurden von thurgauischen Lehrern und Lehrerinnen außerkantonale Kurse verschiedener Art mit staatlicher Unterstützung besucht. Eine kleine Schulausstellung wurde von einer Anzahl Lehrer in Weinfelden veranstaltet.

Seminar. Da der Lehrplan vom Mai 1912 vergriffen war, wurde ein Neudruck angeordnet. Im allgemeinen hatten sich die der Erweiterung der Anstalt auf vier Jahreskurse angepaßten Bestimmungen bewährt, so daß eine vollständige Revision nicht als notwendig erschien. Insbesondere wurde an der seinerzeit eingeführten Kurzsunde von 40 Minuten und der dadurch ermöglichten zweckmäßigen Stundenverteilung festgehalten. Im einzelnen waren im Laufe des ersten Jahrzehnts vom Regierungsrat verschiedene Änderungen und Ergänzungen bewilligt worden, welche bei diesem Anlaß ihre endgültige Fassung

¹⁾ Siehe Bericht über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau im Schuljahr 1921/22.

²⁾ Siehe Seite 125 ff., II. Teil.

und Einreihung fanden. Dem Zwecke der Lehrerbildungsanstalt entsprechend, wurden die pädagogischen Fächer an die Spitze der obligatorischen gestellt. In der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Fächer und Klassen fanden einige Verschiebungen statt. Weitergehende Änderungen des Textes wurden hauptsächlich in Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften vorgenommen. Die Lehrübungen der obersten Klasse hatte man schon vor einigen Jahren wieder ähnlich wie früher in der Weise angeordnet, daß je nach dem Bestand der Klasse wöchentlich 1—3 Seminaristen von den Unterrichtsstunden im Seminar dispensiert wurden, um während dieser Zeit in den beiden Abteilungen der Übungsschule sich zu betätigen. Daraus ergibt sich eine Praxis von 3—4 Wochen in der Übungsschule für jeden Seminaristen. Daneben besucht einmal wöchentlich die vierte Klasse gemeinsam die Übungsschule im zweiten Teil eines Vormittags, um Musterlektionen der beiden Übungslehrer oder Lehrproben von Seminaristen anzuhören, mit nachheriger Besprechung. Neuerdings ist der obersten Klasse auch eine zweite Methodikstunde zugewiesen worden. Im Turnunterrichte findet nunmehr die Physiologie der Leibesübungen gebührende Berücksichtigung, und zwar in der dritten und vierten Klasse, deren wöchentliche Stundenzahl von 2 auf 3 erhöht wurde. Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist der Gartenbauunterricht der ersten und der Handarbeitsunterricht der ersten und zweiten Klasse aus der Reihe der freiwilligen in diejenige der obligatorischen Fächer hinübergenommen worden; fakultativ geblieben ist der Gartenbaukurs der zweiten und der Kurs zur Einführung in das Arbeitsprinzip der vierten Klasse. Die Gesamtzahl der obligatorischen Unterrichtsstunden beträgt auf Grund des Lehrplanes jetzt je 40 für die beiden ersten und 37 beziehungsweise $39\frac{1}{2}$ für die dritte und vierte Klasse, wobei zu beachten ist, daß es sich, wie vorher bemerkt, um Kurzstunden handelt.

Kanton Tessin.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 127 ff.

Ergänzend ist hinzuzufügen, daß das Aufnahmeexamen für die höhere Schulstufe, das durch das Primarschulgesetz vom 28. September 1914 aufgehoben war, wieder eingeführt ist zu dem Zwecke, den Kindern, die dafür qualifiziert sind, hauptsächlich Gelegenheit zu geben, ihre Schulbildung zu vertiefen. Verschiedene Änderungen von Artikeln des Primarschulgesetzes beziehen sich auf die Besserstellung der juristischen Verhältnisse der Primarlehrerschaft (Art. 83, 82, 76).

¹⁾ Siehe Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1921.

Kanton Waadt.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 138 f.

Das Dekret vom 15. Februar 1922, das für die Lehrerschaft aller Stufen sowie für die Pfarrer der Nationalkirche eine gemeinsame Pensionskasse begründet, gehört in seinen Wirkungen bereits in die Berichterstattung des nächsten Archivbandes. Es wird in dessen II. Teil publiziert werden.

Eine Enquête des Erziehungsdepartements an die Schulgemeinden über die Jahrexamen an der Primarschule hatte das Resultat, daß diese in ihrer großen Mehrheit (zirka 85 %) sich für Beibehaltung derselben in der bisherigen Form aussprachen.

Die am 19. Mai 1920 beschlossene Revision der weiblichen Abteilung der Lehrerbildungsanstalt ist (vide Bericht des letzten Jahres) durchgeführt.

Kanton Wallis.²⁾

Organisatorisches. Eine kleine Revision der „Klassischen Programme“ ist vorgenommen worden durch rationellere Verteilung der Mathematikstunden an den höheren Lehranstalten und durch Einführung des Zoologieunterrichts in den untern Klassen derselben. — Mit dem Schuljahr 1920/21 ist die Direktion der drei Kollegien an Rektorate übertragen worden, deren Pflichten und Kompetenzen durch ein vom Departement erlassenes Reglement präzisiert sind.

Kanton Neuenburg.³⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 139 ff.

Für das Enseignement secondaire ist ein neues Unterrichtsprogramm in Vorbereitung, dessen Inkrafttreten nach Genehmigung durch den Staatsrat auf das Schuljahr 1922/23 gedacht ist.

An der Universität sind neu errichtet worden: ein Seminar für Handelstechnik in deutscher Sprache und ein Lehrstuhl für Religionspsychologie.

¹⁾ Siehe Compte-rendu du Département de l'instruction publique et des cultes pour 1921.

²⁾ Siehe Rapport du Département de l'instruction publique du Canton du Valais sur sa gestion pendant l'année 1921.

³⁾ Siehe Rapport général du Département de l'instruction publique. Exercice 1921.

Kanton Genf.

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 155 ff.

Infolge Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation der „Ecole secondaire“ können die Schülerinnen derselben den realistischen Maturitätsausweis erlangen ohne in die oberen Klassen des Collège übertreten zu müssen. Die Ecole secondaire wird einen drei Schuljahre umfassenden Unterbau und einen Oberbau von vier Abteilungen haben. Die Studienzeit der literarischen, pädagogischen und Handelsabteilung beträgt vier Schuljahre, die der Realabteilung fünf.

Anhang.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren versammelte sich am 24. September 1921 im Vorort Stans. Es wurden die neuen Entwürfe für die Vorschriften betreffend die Maturitätsprüfungen einer einläßlichen Besprechung unterzogen, vor allem die Verordnung betreffend die Anerkennung von Maturitätsausweisen, welche die öffentlichen Schulen der Kantone interessiert.

Die Konferenz nahm ferner den Bericht einer besondern Kommission entgegen, welche sich einstimmig für die Wiederaufnahme der turnerischen Rekrutenprüfungen und mit großer Mehrheit auch für die Wiedereinführung der pädagogischen Prüfungen, die aber auf Grund der gesammelten Erfahrungen und in Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse wesentlichen Neuerungen unterworfen werden sollen, aussprach.

Es wurde beschlossen, der Schüler- und Lehrerunfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung unverminderte Aufmerksamkeit zu schenken, und die mit dieser Frage betraute Kommission eingeladen, für ein gemeinsames ersprißliches Vorgehen wenigstens einzelner Kantone Vorschläge auszuarbeiten.

Auch die Frage der Unterstützung des „Schweizer Volkskino“ wurde zur Beratung an eine Kommission gewiesen.

Weitere Verhandlungsgegenstände waren: Schweizer Schulen und Schweizer Lehrer im Ausland, Subventionierung der Sammlung der Kinderlieder der deutschen Schweiz.
